

Häufig gestellte Fragen zur Fortbildung

1. Warum gibt es die Nachweispflicht überhaupt?

Die Nachweispflicht wurde eingeführt, um den Anforderungen des Architekten- und Ingenieurgesetzes zu genügen. Darüber hinaus ist sie aber ein wichtiges Argument für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Architekten, die so gewissermaßen mit „amtlichem Siegel“ belegen können, dass sie sich ständig auf dem Laufenden halten.

2. Kann ich mir den Nachweis auch selbst ausstellen?

Nein. Der Nachweis muss von dem Träger der Fortbildungsveranstaltung ausgestellt sein.

3. Welche Angaben muss ein Fortbildungsnachweis enthalten?

Alle Fortbildungsnachweise müssen **Thema, Inhalt und Datum** der Fortbildung ausweisen. Außerdem müssen der/die **Referent/in oder die Referenten** sowie – **ganz besonders wichtig**: - die **Zahl der Fortbildungsstunden** ausgewiesen sein. Eine Fortbildungsstunde entspricht einer unterrichteten Zeitstunde. Sollte eine dieser Angaben fehlen, kann die Kammer von Ihnen die Ergänzung des Nachweises verlangen.

4. Kann ich Fortbildungsstunden von einem Nachweiszeitraum in den folgenden übertragen?

Nein. Im Regelfall müssen in dem festgelegten Zweijahreszyklus mindestens 16 Fortbildungsstunden nachgewiesen werden.

5. Welche Themen werden anerkannt?

Die Satzung ist recht weit gefasst: „Alle fachbezogenen Themenbereiche des Berufsbildes der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaners sowie von Sachverständigen einschließlich neuer Berufsfelder.“ Es muss aber immer erkennbar sein, dass die Vermittlung von Wissen im Vordergrund steht, das für die Berufsausübung relevant ist. Keine Anerkennung fand beispielsweise ein Kochkurs mit dem Thema „Architektur schmecken“.

6. Ich habe mir ein Seminar ausgesucht und möchte wissen, ob es als Fortbildung anerkannt ist. Wie finde ich das heraus?

Hier sind drei Möglichkeiten zu unterscheiden.

- 1.) Das Seminar behandelt ein anerkanntes Thema (s. o.) und wird angeboten von
 - Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen sowie deren Fortbildungsakademien;
 - Verbänden und Netzwerken des Berufsstandes;
 - behördeninternen Fortbildungsträgern oder
 - Architekten- und Ingenieurkammern oder deren Kammergruppen, Fortbildungsakademien sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.In diesem Fall ist das Seminar als Fortbildung anerkannt.

2.) Der Veranstalter ist nicht unter 1.) aufgelistet, hat aber die Anerkennung vorher bei der Architektenkammer beantragt. Ob dies der Fall ist oder nicht wird Ihnen der Veranstalter auf Nachfrage sicherlich gerne mitteilen. Wenn ja, ist das Seminar als Fortbildung anerkannt.

3.) Das Seminar wird weder von einem unter 1.) gelisteten Veranstalter anerkannt, noch ist es durch die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern als Fortbildung anerkannt. In diesem Fall entscheidet der Ausschuss für Sachverständigenwesen und Fortbildung über die Anerkennung. Wenn ein anerkanntes Thema behandelt wurde und eine ordnungsgemäße Teilnahmebestätigung vorliegt, wird die Anerkennung erfolgen.

7. Werden Exkursionen oder Messebesuche anerkannt?

Fachexkursionen werden als Fortbildung anerkannt; allerdings ist auch hier der Teilnahmenachweis und die Behandlung eines relevanten Themas erforderlich. Messebesuche als solche werden nicht als Fortbildung anerkannt, aber die oft angebotenen Vortragsveranstaltungen im Rahmen von Messen sind durchaus anerkennungsfähig.

8. Kann ich mich von der Fortbildungsnachweispflicht befreien lassen?

Normalerweise Nein. Es gibt allerdings in besonderen Härtefällen die Möglichkeit, sich befreien zu lassen. Ein Härtefall wird allerdings im Regelfall nur dann vorliegen, wenn auch die Berufsausübung als solche über einen längeren Zeitraum nicht möglich ist.